

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

21. Jahrgang

Nr. 10

25.05.2016

Inhaltsverzeichnis

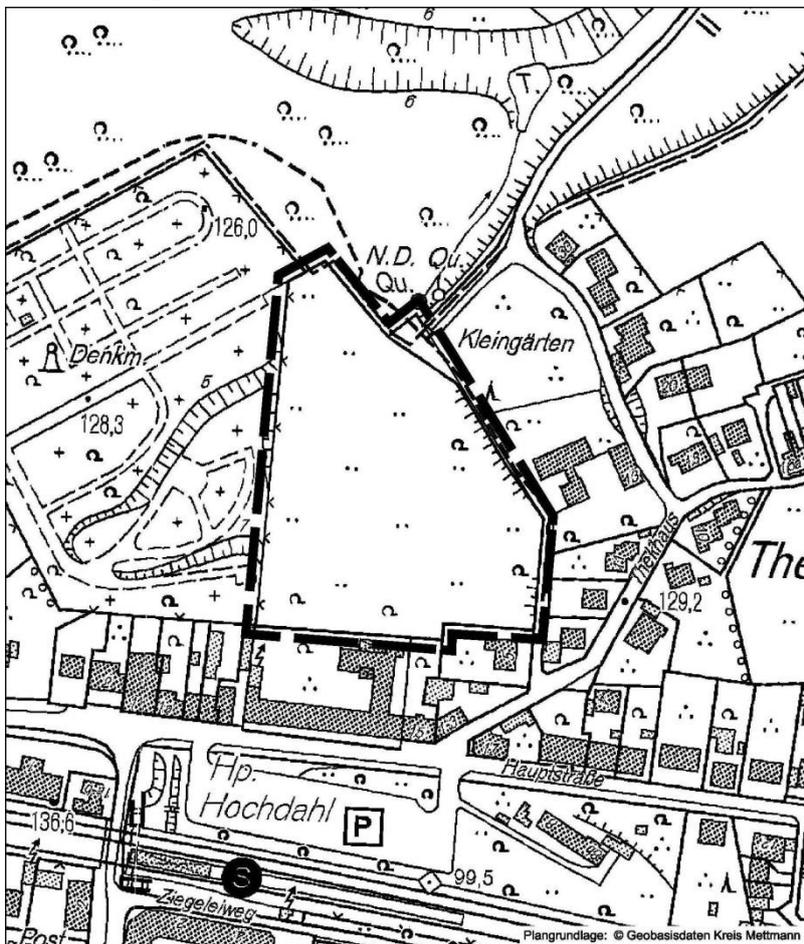
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. H 49 – Klein Thekhaus –.....	2
Veröffentlichung des Baulandkatasters der Stadt Erkrath mit Stand vom 09.05.2016.....	4

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. H 49 – Klein Thekhaus –

Aufgrund des § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 17.03.2016 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. H 49 – Klein Thekhaus – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. H 49 – Klein Thekhaus – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt im Norden durch das Naturschutz- und FFH-Gebiet Neandertal, im Osten durch die Wohnbebauung an der Straße Thekhaus, im Süden durch die Wohnbebauung an der Hauptstraße und im Westen durch den Friedhof an der Neanderkirche.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der Bebauungsplan Nr. H 49 – Klein Thekhaus – tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB wird gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 ab sofort im Fachbereich Stadtpla-

nung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Inhalte des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Absatz 3 Satz 1, Satz 2 und Absatz 4 BauGB wird hingewiesen:

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
- Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.05

gez. Schultz
Bürgermeister

Veröffentlichung des Baulandkatasters der Stadt Erkrath mit Stand vom 09.05.2016

Eine Ordnungsverfügung gegen den letzten Eigentümer dreier auf der Schimmelbuschstraße, Das Baulandkataster der Stadt Erkrath mit Stand vom 09.05.2016 wird hiermit gem. § 200 Abs. 3 BauGB veröffentlicht. Das Baulandkataster ist ab sofort auf der Homepage der Stadt Erkrath www.erkrath.de unter der Rubrik Bauen, Planen & Verkehr / Planung & Stadtentwicklung / Baulandkataster einzusehen.

Bauinteressenten wenden sich zur Kontaktvermittlung und Bauberatung bitte an:

Postanschrift: Stadt Erkrath
 Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Vermessung
 Frau Beck
 Bahnstraße 16
 40699 Erkrath
Telefon: 0211-2407-6108
Fax: 0211-2407-6010
E-Mail: carola.beck@erkrath.de

Das Baulandkataster der Stadt Erkrath liegt in Form einer Liste und einer Karte (Gesamtübersicht) vor.

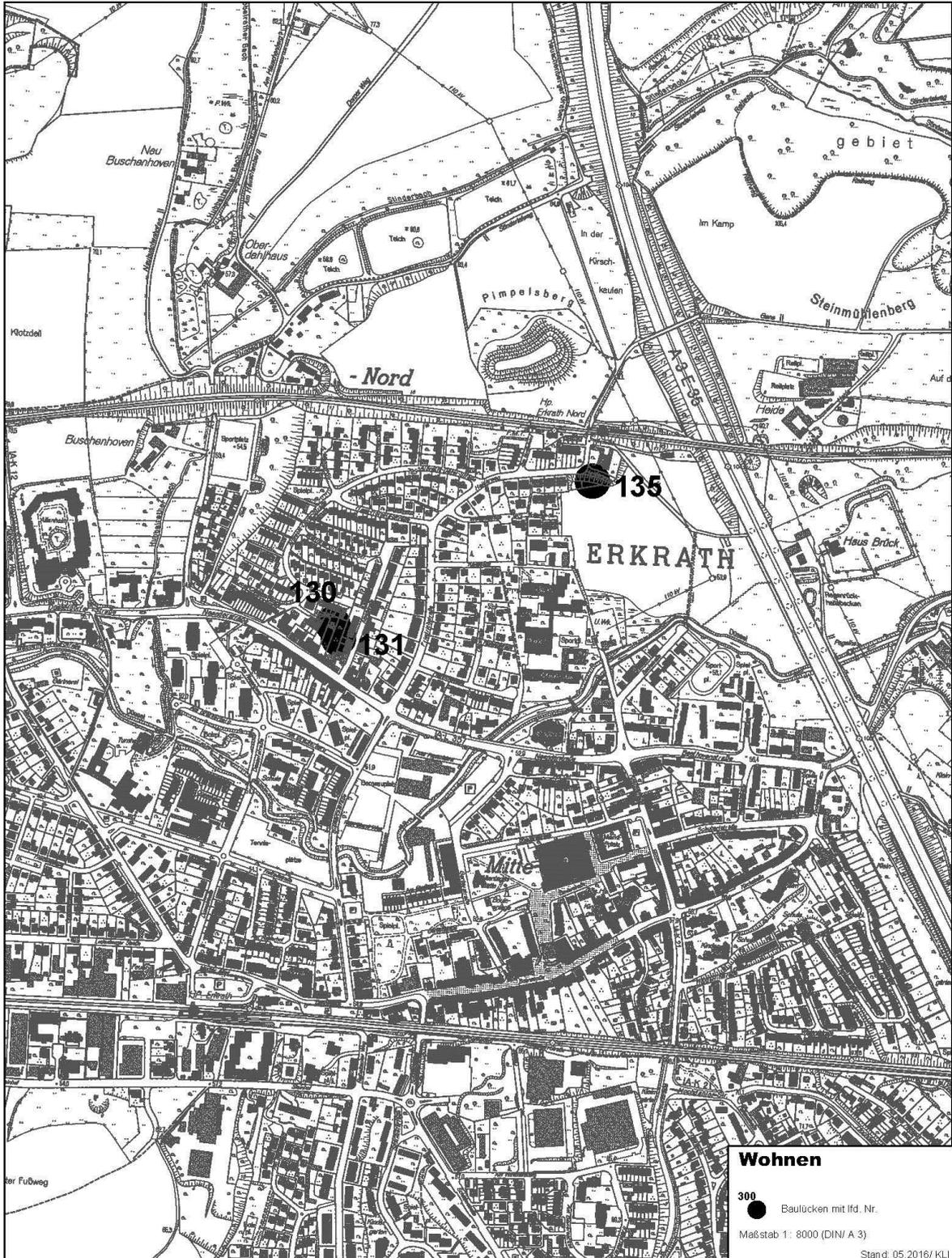
Baulandkataster der Stadt Erkrath

Stand: 09.05.2016

Anzahl	lfd. Nr. Baulücke	Straße	Stadtteil	Flur	Flurstück/e	Grundstücks- größe
1	130	Lucas- Cranach- Straße	Alt-Erkrath	20	aus 1037	530 m ²
2	131	Lucas- Cranach- Straße	Alt-Erkrath	20	aus 49	640 m ²
3	135	Heiderweg (19)	Alt-Erkrath	20	1098, 1100	652 m ²
4	302	Neanderweg	Hochdahl	3	397	925 m ²
5	306	Hüttenstraße	Hochdahl	8	aus 360	516 m ²
6	310	Strücker Weg	Hochdahl	16	36	1.330 m ²
7	315	Carl-von-Ossietzki-Straße	Hochdahl	11	aus 34	540 m ²
8	334	Neanderweg	Hochdahl	3	aus 308	800 m ²
9	344	Dorfstraße	Hochdahl	34	461, 462	907 m ²
10	350	Schulgasse	Hochdahl	25	je aus 710, 715, 803	1.350 m ²
11	395	Hausmannsweg	Hochdahl	40	aus 600	660 m ²

Ergänzend werden zur besseren Lesbarkeit die Teilübersichten 1-3 veröffentlicht.

**Baulandkataster der Stadt Erkrath
Teilübersicht 1 (2016)**



Baulandkataster der Stadt Erkrath
Teilübersicht 2 (2016)



Alle betroffenen Eigentümer haben das Recht, jederzeit der Veröffentlichung ihres Baugrundstückes im Baulandkataster zu widersprechen.

Dieser Widerspruch ist zu richten an: Stadt Erkrath
Fachbereich Stadtplanung-Umwelt-Vermessung
Postfach 1154
40699 Erkrath.

Das Grundstück wird innerhalb eines angemessenen Zeitraumes aus dem Baulandkataster gelöscht.

Erkrath, den 25.05.2016

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Bürgermeisterbüro / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 005, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.